

„Ehrenamtliches Engagement und soziale Verantwortung gehören zusammen“

Stadt sagt danke mit Ehrenamtskarte

Mit einer Feierstunde haben Stadtpräsident Stephan Nolte und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow am 10. Dezember Schweriner Bürgerinnen und Bürger im Demmlersaal des Rathauses für ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement in der Landeshauptstadt geehrt. 47 Frauen und Männer sowie Gäste aus Politik und Verwaltung waren eingeladen. „Ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt ist unverzichtbar in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Durch dieses Engagement wird Schwerin noch lebens- und liebenswerter“, begrüßte Stadtpräsident Stephan Nolte die Gäste und zählte Beispiele auf: Hospizarbeit, Unterstützung für Demenzkranke, Deutschkurse für Ausländer, Nachbarschaftshilfe, Betreuung von Kindern, Leitung einer Kaffeestube für Gäste der Schweriner Tafel, Bastelkreise, Kleingartenvereine, Arbeit im Behindertenbeirat und vieles mehr. „Für einander etwas tun ist die Devise für Ehrenamtliche in unserer Stadt. Und für dieses Engagement und die soziale Verantwortung möchte ich

den Schwerinerinnen und Schwerinern danke sagen. Ihre Ideen, ihr Wissen und ihr Einfühlungsvermögen geben Sie an die Gemeinschaft weiter, ohne nach Bezahlung zu fragen. Vereine, Verbände und Initiativen tragen entscheidend zur Lebensqualität in unserer Stadt bei“, betont Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Schwerin ehrt jedes Jahr zum Tag des Ehrenamtes Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise für ihre Stadt und ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren. Erstmals erhalten die Geehrten in diesem Jahr mit der Ehrenamtskarte. „Die Ausgestaltung dieser Auszeichnung war nur möglich durch die großartige Unterstützung von Unternehmen unserer Stadt, Vereinen und Verbänden insbesondere des Sports“, so die Oberbürgermeisterin. Die Ehrenamtskarte bietet Vergünstigungen bei der Nutzung von städtischen Einrichtungen wie beispielsweise 20 Prozent auf Theaterkarten oder freien Eintritt in die Ausstellungen des Schleswig-Holstein-Hauses. Aber auch attraktive Angebote von privaten



Stadtpräsident Stephan Nolte und die Leiterin des Fachdienstes Soziales Barbara Diessner (links) zeichneten Karin Horn (2.v.l.), Eva Riemann (Mitte) und Gislind Gammert für ihre ehrenamtliche Arbeit mit Demenzkranke aus. © LHS

Unternehmen, Initiativen und Vereinen wie ermäßigten Eintritt in das Kino „Capitol“, einen Wertgutschein der Werbegemeinschaft Altstadt oder jeweils einen einmaligen freien Eintritt für Heimspiele der Volleyballdamen des SSC, der Mecklenburger Stiere oder des FC Mecklenburg Schwerin

sind dabei. Als besondere Anerkennung wird den Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte das freie Parken auf städtischen Straßen ermöglicht, um sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Die Ehrenamtskarte ist ein Jahr gültig.

Brücke Wittenburger Straße für den Verkehr freigegeben

Es gibt etwas zu feiern: Nach nur neun Monaten Bauzeit haben am heutigen Dienstag, den 15. Dezember



© Landeshauptstadt Schwerin

2015, Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow, Baudezernent Bernd Nottebaum, Geschäftsführer der Matthäi

GmbH & Co. KG Björn Bick und Christian Schwabe vom Wirtschaftsministerium des Landes M-V in Anwesenheit von Vertretern aus Politik, Wirtschaft sowie Anwohnern die neu gebaute Brücke in der Wittenburger Straße für den Verkehr freigegeben. „Ende des vergangenen Jahres eröffnete sich die Möglichkeit, die Brücke Wittenburger Straße mit Fördergeldern des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung abzureißen und sie neu zu errichten“, erinnert Oberbürgermeisterin

Angelika Gramkow. „Bedingung war allerdings: Die Brücke musste in diesem Jahr fertiggebaut sein. Und wir haben es geschafft. Gemeinsam haben wir bewiesen, dass solche Höchstleistungen möglich sind, wenn die Zusammenarbeit klappt, Absprachen eingehalten werden und man an den Erfolg glaubt. Dafür herzlichen Dank an die Mitarbeiter des Planungsbüros IBD Ingenieurgesellschaft mbH, an die bauausführende Firma Matthäi und weitere beteiligte Unternehmen sowie das Amt für Verkehrsmanagement.“ Der Brückenneubau hat 4,12 Millionen Euro gekostet und wurde durch das Wirtschaftsministerium mit rund

3,5 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert. In drei Bauphasen wurde seit März eine Leitungsbrücke zur Verlegung der Versorgungsleitungen errichtet, das alte Brückenbauwerk abgerissen und die neue Brücke errichtet. „Um den engen Terminplan zu halten musste auch nachts und an den Wochenenden gearbeitet werden, da nur zu diesen Zeiten auch eine Sperrung des Zugverkehrs möglich war“, erklärt Baudezernent Bernd Nottebaum. „Ich danke den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den Geschäftsleuten im unmittelbaren Umfeld der Baustelle für ihr Verständnis.“

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag* 9 bis 12 Uhr

*Das Bürgerbüro im Stadthaus hat zusätzlich an folgenden Samstagen von 9 bis 12 Uhr geöffnet: **19.12.2015, 16.01.2016 und 06.02.2016**

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet: **16.01. und 06.02.2016**

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1019

E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Diestel

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Straßenbahnen, am Info-Point des Schlosspark-Centers oder als elektronisches Abo per Bestellkarte unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 08.01.2016

Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"**Stellenausschreibung**

Der Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“, Körperschaft des öffentlichen Rechts, schreibt zum 01.07.2016 die Stelle eines

Meisters (m/w) für Wasserbau/Bauwesen oder vergleichbare Qualifikation

aus.

Die Stelle ist unbefristet und nicht teilzeitfähig.

Zu den Aufgaben gehören:

- Mitarbeit bei der Planung und Organisation der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern
- Durchführung von Aufmaß-, Abrechnungs- und Vermessungsleistungen

- Aktualisierung des Gewässer- und Anlagenbestandes

- Kontrolle und Bedienung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

- Berücksichtigung und Anwendung fachspezifischer Rechtsvorschriften und Regelwerke

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

- mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Wasserwirtschaft/Meliorationswesen, Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung
- eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Zuverlässigkeit

- gute EDV-Kenntnisse, Führerschein Klasse B und BE

Es handelt sich um ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVÖD-VKA). Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 29.01.2016 an folgende Anschrift:

**Wasser- und Bodenverband
„Schweriner See/ Obere Sude“
Rogahner Str. 96
19061 Schwerin**

Mit der Stellenausschreibung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Falls eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, bitte ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen.

Schönste Weihnachtsstadt Deutschlands gesucht

Ganz nach dem Motto „Wer nicht wagt, der nicht gewinnt“ beteiligt sich Schwerin als kleinste aber charmanteste Weihnachts-Landeshauptstadt am diesjährigen Wettbewerb „Best Christmas City“. Gesucht wird bei dem Wettbewerb die schönste Weihnachtsstadt Deutschlands und gefragt sind dabei (Foto-) Motive, die unverwechselbare und typische Weihnachtsimpressionen widerspiegeln. Ob hölzerne Riesen-Pyramide, Pirouetten auf dem Eis, bunter Hüttenzauber, leuchtende Kinderaugen im Kettenkarussell oder glitzernder Eiskristall – die Landeshauptstadt kann vor allem mit ihrem zauberhaften Weihnachtsmarkt punkten, der die gesamte Innenstadt fantasievoll beleuchtet und mit bunten Buden die Besucher von nah und fern anzieht und in heimelig-festliche Stimmung versetzt.

Machen Sie sich selbst ein Bild und unterstützen Schwerin bis zum 5. Januar 2016 beim Wettbewerb „Best Christmas City“ mit Ihrer Stimme auf www.bestchristmascity.de. Unter allen Teilnehmern wird übrigens ein iPad mini 2 verlost.



Schweriner Abwasserentsorgung

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen aus dem Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin - mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Im Ergebnis einer Ausschreibung auf der Grundlage der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.02.2015, veröffentlicht im Internet am 06.03.2015 sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, beschlossen am 26.01.2015, veröffentlicht im Internet am 06.03.2015 wurde ab 01.01.2016 die Firma

Schuld, Günther
Fäkalienentsorgung
Obotritenring 125
19053 Schwerin
Tel./ Fax (0385) 71 08 60

mit der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen im gesamten Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich ab 01. Januar 2016 mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma. Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Anforderung durch den Grundstückseigentümer auszuführen.

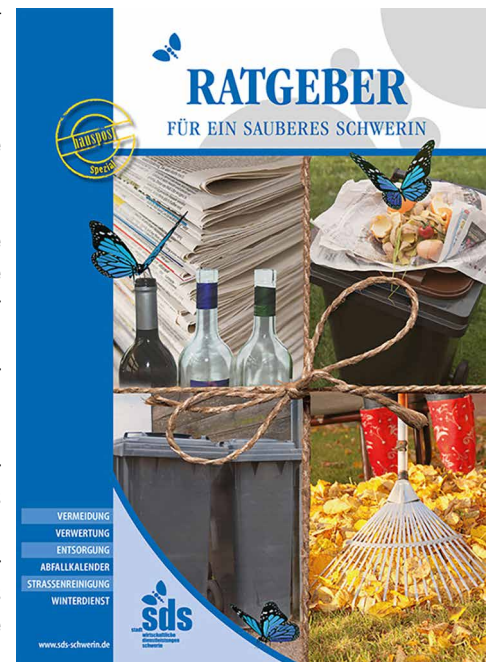
Diese Regelung gilt nicht für Kleingartenanlagen und Anlagen, die ausschließlich der Freizeitnutzung dienen, u.Ä..

Die Kosten für die Abfuhr durch die Fa. Schuld trägt die SAE. Die Grundstückseigentümer erhalten wie bisher von der SAE eine Rechnung gemäß § 9 AEB für das Sammelgrubenentsorgungsentgelt bzw. gemäß § 11 AEB für das Fäkalschlamm-entsorgungsentgelt.

Im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 18. Dezember 2015 veröffentlicht.

Abfallratgeber neu aufgelegt

In einer sauberen Stadt lässt es sich gut leben. Viele Schwerinerinnen und Schweriner tragen dazu bei, dass sich die Landeshauptstadt zu jeder Jahreszeit von einer schönen Seite zeigt. Sie kennen ihre Pflichten und wissen sehr gut Bescheid, wie und zu welchen Zeiten beispielsweise Wege schnee- und eisfrei zu halten sind, wenn in den kommenden Wochen winterliches Wetter für zusätzlichen Einsatz sorgt. Der „Ratgeber für ein sauberes Schwerin“ enthält viele nützliche Tipps zu Themen wie Abfallvermeidung, Entsorgung, Umgang mit Wertstoffen und Schadstoffen oder Straßenreinigung. Der Abfallkalender gibt detailliert Auskunft über die Entsorgungstermine in den einzelnen Straßen der Landeshauptstadt – farbige geordnet nach den verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Altpapier, Bioabfall, Leichtverpackungen). „Mit der überarbeiteten Auflage des Ratgebers haben alle Bürgerinnen und Bürger eine aktuelle Informationsbroschüre zur Hand“, sagt SDS-Werkleiterin Ilka Wilczek. Von besonderem Interesse dürften die Änderungen zur Feiertagsentsorgung sein. „Bislang wurde am Folgetag abgefahren. Dies bleibt für Neujahr und den Karfreitag auch so“, sagt



Holger Hoppmann, Bereichsleiter Abfallwirtschaft beim Eigenbetrieb SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen. Da beide Feiertage auf einen Freitag fallen, erfolgt die Abfuhr am nächsten Werktag, also Samstag. Anders verhält es sich bei weiteren Feiertagen. Die Leerungen erfolgen dann immer einen Tag später bis zum Samstag. Holger Hoppmann erklärt das an einem Beispiel: „Die Abfuhr vom Ostermontag wird am Dienstag vorgenommen. Der Abfuhrtermin am Dienstag nach Ostern verschiebt sich auf den Mittwoch, der vom Mittwoch auf den Donnerstag und so weiter. Das heißt: Nach einem Feiertag verschieben sich die Folgeleerungen immer um einen Tag.“

Hinweise zu aktuellen Bekanntmachungen

Folgende Jahresabschlüsse wurden unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 9. Dezember 2015 veröffentlicht und können nachgelesen werden:

- Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH (GBV)
- Jahresabschluss 2014 der Schweriner Verkehrs- und Dienstleistungs-GmbH (SVD)
- Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)
- Jahresabschluss 2014 der Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (SIS)
- Jahresabschluss 2014 der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE)

Leitender Notarzt berufen

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow hat mit dem Facharzt für Anästhesie Stefan Bleise einen weiteren Leitenden Notarzt aus den Schweriner Helios-Kliniken für den Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt berufen. Der 32-jährige Mediziner ist bereits seit drei Jahren aktiver Notarzt im Rettungsdienst. Leitende Notärzte (LNA) haben die Aufgabe, bei Großschadensereignissen die medizinischen Aktivitäten aller medizinischen Einsatzkräfte zu koordinieren. Dabei treffen sie die Entscheidung

über die Prioritäten bei der Versorgung einschließlich des Abtransports von Notfallpatienten und überwachen alle medizinischen Maßnahmen am Einsatzort. Damit sind sie als medizinischer Leiter in die Technische Einsatzleitung integriert. In Schwerin stehen jetzt zehn berufene Leitende Notärzte in einer ständigen Rufbereitschaft – neun aus den HELIOS Kliniken Schwerin und ein weiterer aus dem Krankenhaus Crivitz. Zu ihrem Versorgungsgebiet gehört neben der Landeshauptstadt Schwerin auch das Gebiet des Altkreises Ludwigslust.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. September 2016

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Gemeindevorstand, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Helms, Tel. 0385 545-1715, mhelms@schwerin.de kostenfrei ausgegeben werden.

Die Vordrucke können auch online über die Internetseite www.schwerin.de/wahlen beschafft werden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten (§§ 15, 16, 62 und 66 LKWG M-V) wird hingewiesen.

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin sieben Jahre.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

I. Wahlgebiet

Jeder zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

II. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21

des Grundgesetzes (Partei),

2. Wahlberechtigte Personen, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),

3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V zulässig.

III. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und

- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i. V. m. § 12 LBG M-V und § 7 Beamtenstatusgesetz M-V). Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Bewerberinnen und Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei,

eine Begründung dazu abzugeben.

IV. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Juni 2016, 16:00 Uhr (75. Tag vor der Wahl) schriftlich und vollständig beim Gemeindevorstand, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Helms, Tel. 0385 545-1715, mhelms@schwerin.de, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

V. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Beim Aufstellen der Wahlvorschläge sind die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge gemäß § 62 i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) zu beachten. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden (Formblätter 5.1.1. bis 5.2. der Anlage 5 LKWO M-V). Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Für die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag einer

Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“/„Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen. Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann muss die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen vertretungsberechtigten Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen des Gemeindevorstandes ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 62 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 LKWG M-V einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V über das rechtmäßige Aufstellen der Bewerberin/des Bewerbers (Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO)

Fortsetzung auf Seite 5

2. Schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers einschließlich der Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl nach § 66 LKWG M-V (Formblatt 5.1.3 der Anlage 5 LKWO). Darin inbegriffen sind Erklärungen

- zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungs- und Disziplinarverfahren
- über das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR (eine Begründung ist möglich, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird) und
- zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

3. Der Zustimmungserklärung sind beizufügen:

- eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister)

Hinweis: Den Antrag auf Ausstellung und Übersendung des Führungszeugnisses an die Wahlbehörde bei der zuständigen Behörde bitte rechtzeitig, ca. zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl (21. Juni 2016) stellen.

- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Die notwendigen Zeugnisse und die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 LKWO M-V).

4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei der Wahl der Oberbürger-

meisterin/des Oberbürgermeisters kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unions-

bürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie spätestens zum 12. August 2016 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 29. Juli 2016 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Schwerin, den 2. Dezember 2015

gez. Bernd Nottebaum
Gemeindevahlleiter

Im Internet unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen am 2. Dezember 2015 bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen werden gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Marienplatz
2. Lübecker Straße, von der westlichen Grenze Marienplatz bis zu den westlichen Flurstücksgrenzen der Gebäude Lübecker Straße 11 und 14
3. Goethestraße, von der südlichen Grenze Marienplatz bis zur nördlichen, nach Westen verlängerten, Flurstücksgrenze des Gebäudes Goethestraße 101

Die Straßen befinden sich in der Landeshauptstadt Schwerin und bilden die „Fußgängerzone Marienplatz“. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Schwerin.

Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Straßen werden auf die Benutzung durch folgende Verkehrsarten beschränkt:

1. Fußgängerverkehr
2. Radverkehr
3. Öffentlicher Personennahverkehr

Widmungstext und Plan der Verkehrsflächen liegen vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu folgenden Zeiten aus:

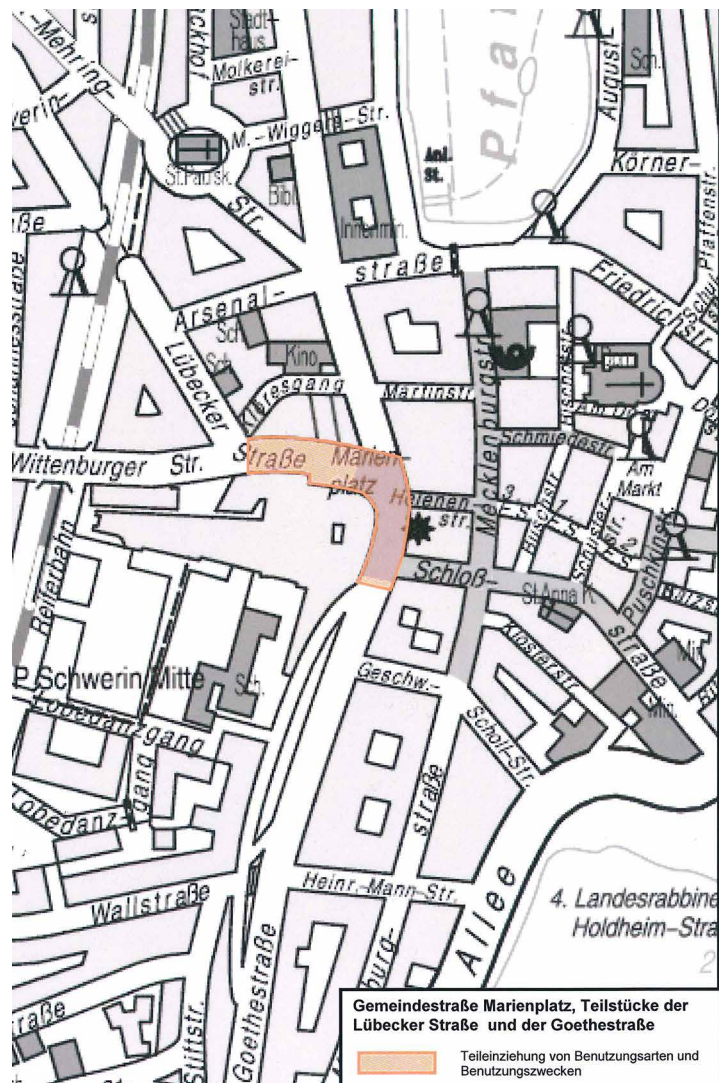
Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

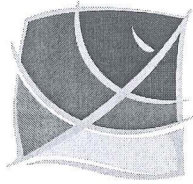
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin einzulegen.

Schwerin, den 21.10.2015

Siegel

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin





Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Landesforst M-V · Postfach 11 19 · 17131 Malchin

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Bearbeitet von: Herr Berger

Telefon: 0 39 94/ 235- 308
Fax: 0 39 94/ 235- 199
e-mail: robert-marc.berger@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7442.83
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Malchin, den **08**.12.2015

Bekanntmachung **der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Die Landesgrunderwerb GmbH (LGE) beabsichtigt im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin eine Waldumwandlung im Sinne von § 15 Landeswaldgesetz M-V von 14 ha zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14.91.01 „Schwerin-Friedrichsthal“ zu beantragen.

Nach dem § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, ist entsprechend Anlage 1 Punkt 17.2.1 für eine Rodung von über 10 Hektar Wald eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu dem Vorhaben zu geben.

Die vollständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegt in der Zeit

vom 21.12.2015 bis zum 28.01.2016

im

Bürgerbüro Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Innerhalb der Sprechzeiten¹

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
und am Samstag den 16.01.2016 von 09:00 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben.

¹ In der Zeit vom 23.12.2015 bis 03.01.2016 sind die Unterlagen für Besucher nicht zu erreichen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sich am Verfahren beteiligenden anerkannten Naturschutzverbände zu dem Vorhaben mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ob die Erörterung der Einwendungen in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt, entscheidet die zuständige Behörde entsprechend dem Umfang und den Inhalten der Einwendungen.

Die Behörden, die sich am Verfahren beteiligenden Naturschutzverbände, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind außer den Behörden, den Naturschutzverbänden und dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

i.V.
Sven Blomeyer
Vorstand Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

(Fischer)



Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof für April, Mai und Juni 2016

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 23.03.2015, im Internet veröffentlicht am 31.3.2015, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben. Im April, Mai und Juni 2016 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Monat April, Mai und Juni 1991 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2016 hinaus verlängert wurde. Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

„(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die

Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt

werden kann.“

Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf. Für alle Fragen, Antragstellungen u. a. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u.Ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:
montags, mittwochs und freitags
8:30 – 12:00 Uhr

dienstags
geschlossen
donnerstags
13:00 – 18:00 Uhr
(ab 1.11.- 28.2. bis 17:00 Uhr)

Telefon der Friedhofsverwaltung:
(0385) 64108-0

Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247:
dienstags
13:00 – 17:00 Uhr

Schwerin, den 08.12.2015

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin,
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
i. A.
Ilka Wilczek

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Das Stadthaus ist in der Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar geschlossen. Das Kulturinformationszentrum in der Puschkinstraße hat vom 23. Dezember bis 4. Januar ebenfalls geschlossen. Barzahlungen der Sozialhilfe werden durch eine Sprechstunde des Amtes für Soziales und Wohnen am 29. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr abgesichert.

Das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst arbeitet selbstverständlich auch während und zwischen den Feiertagen, sodass auch Feuerwehr und Rettungsdienste wie gewohnt im Einsatz sind. Auch die Stadtbibliothek, das Schleswig-Holstein-Haus (soweit Veranstaltungen/Ausstellungen geplant) und die Schwimmhalle Großer Dreesch sind zwischen den Feiertagen zum Jahresende geöffnet.

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro des Stadthauses abweichend von den sonst üblichen Samstags-Öffnungszeiten am Sonnabend, den 2. Januar 2015, geschlossen ist.

Stadtbibliothek

Vor und zwischen den Feiertagen ist die Stadtbibliothek im Klöresgang am 22., 23., 28., 29. und 30. Dezember zu den jeweils gewohnten Servicezeiten geöffnet. Das digitale Angebot, die Mecklenburg Onleihe, bietet außerdem die Möglichkeit, durchgängig und rund um die Uhr Medien auszuleihen.

Schwimmhalle Großer Dreesch

In den Weihnachtsferien hat die Schwimmhalle auf dem Großen Dreesch vom 24.-26.12.15 sowie am 01.01.16 geschlossen. Am 31.12. ist von 10.00 bis 14.00 Uhr, ansonsten wochentags von 10.00 bis 21.00 Uhr und an den Wochenenden von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Ab 03.01.16 gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

Kommunaler Ordnungsdienst

Der Kommunale Ordnungsdienst ist vom 28.-30. Dezember sowie am 2. Januar 2016 im

Einsatz. Schwerpunkt der Arbeit sind Kontrollen beim Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse, die Einhaltung der Parkordnung und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Schleswig-Holstein-Haus

Das Schleswig-Holstein-Haus ist am 24.12., am 31.12. sowie am 01.01.2016 geschlossen. An den beiden Weihnachtstagen, 25.12. und 26.12.2015 ist die Ausstellung „Armin Müller-Stahl - Arbeiten auf Leinwand und Papier“ im Schleswig-Holstein-Haus jeweils von 14.00-18.00 Uhr geöffnet. Vom 27.12. bis 30.12. sowie ab 02.01.2016 ist das städtische Kulturforum täglich von 10.00-18.00 Uhr offen.

Kfz-Zulassungsstelle

Die gemeinsame Kfz-Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der Otto-Hahn-Straße 3 in Schwerin-Süd ist vom 24. bis 27.12. sowie vom 31.12 bis 03.01.2016 geschlossen.

Platane gepflanzt

Am 10. Dezember hat sich eine große Platane für den Berliner Platz von Hamburg auf den Weg nach Schwerin gemacht. Mit einer Höhe von 12 Metern und acht Metern Kronendurchmesser ist sie ein wichtiges Element für die Gestaltung des Platzes. Gepflanzt hat die Platane die Firma Berg, die den Baum in den kommenden fünf Jahren auch pflegen wird. Der 40 Jahre alte Baum wurde in der Hamburger Baumschule Lorenz von Ehren sieben Mal verpflanzt. Ausgesucht haben die Platane in der Baumschule neben den Schweriner Landschaftsarchitekten neben Steinhausen/Justi, die mit der Planung des Berliner Platzes und der Bauleitung beauftragt sind, auch Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ende September hat die Firma Crull mit der Sanierung des Berliner Platzes begonnen. Bereits jetzt ist die zukünftige Struktur deutlich erkennbar. Der Asphaltunterbau für das große Oval wurde vor einigen Tagen eingebracht. In seiner Mitte befindet sich ein kleines Oval, der Standort der Platane. Um sie herum soll zukünftig der Wochenmarkt stattfinden. Die Einfassung beider Ovale erfolgt mit Sitzmauern, die zum Verweilen einladen.